



Merkblatt

zur Einbürgerung ehemaliger Deutscher gemäß § 13 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

- für Personen, die im Ausland leben -

1. Unter welchen Voraussetzungen kann ich eingebürgert werden?

Eine Einbürgerung setzt grundsätzlich einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland voraus. Eine Einbürgerung aus dem Ausland liegt im Ermessen des Bundesverwaltungsamtes.

Einen Anspruch auf Einbürgerung nach § 13 StAG gibt es nicht.

Das Bundesverwaltungsamt geprüft, ob es für Deutschland vorteilhaft ist, Sie ausnahmsweise trotz Ihres Wohnsitzes im Ausland, einzubürgern. Die Voraussetzungen für eine Einbürgerung von nicht in Deutschland lebenden Personen sind deswegen besonders hoch. Haben Sie früher einmal die deutsche Staatsangehörigkeit besessen, können Sie eingebürgert werden, wenn ein öffentliches Interesse an Ihrer Einbürgerung besteht. Gleiches gilt auch für Ihre minderjährigen Kinder.

Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses sind mindestens folgende Erfordernisse zu erfüllen:

1.1 Unterhaltsfähigkeit:

Es ist erforderlich, dass Sie auch nach einer Übersiedlung nach Deutschland voraussichtlich in der Lage sind, Ihren Lebensunterhalt ohne staatliche Hilfe (Sozialhilfe) zu bestreiten. Dies beinhaltet auch eine ausreichende Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit sowie für das Alter. Wenn Sie verheiratet sind, wird das Familieneinkommen oder Familienvermögen berücksichtigt.

1.2 Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache:

Diese liegen vor, wenn Ihre deutsche Sprachkompetenz mindestens dem Niveau B 1 des *Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen* in mündlicher und schriftlicher Form entspricht. Wenn Sie nicht muttersprachlich deutsch sprechen, müssen Sie eine Sprachprüfung ablegen.

1.3 Bindungen an Deutschland

Eine Einbürgerung setzt voraus, dass Sie über sehr enge Bindungen an Deutschland verfügen. Maßgebend hierfür können insbesondere die folgenden Anknüpfungspunkte sein:

- nahe Familienangehörige mit deutscher Staatsangehörigkeit
- Ausbildungs- oder Studienaufenthalte in Deutschland
- Besuch einer deutschen Schule (auch Auslandsschule)
- Aufenthalte in Deutschland
- Kontakte zu in Deutschland lebenden Personen

- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

Diese Kenntnisse werden in der Regel durch die erfolgreiche Ablegung eines Einbürgerungstests nachgewiesen. Den Test müssen Sie aber erst nach Aufforderung und dann in Ihrer zuständigen Auslandsvertretung ablegen.

- Mitgliedschaft in deutschen Kulturvereinen
- Tätigkeit für deutsche Behörden, Unternehmen oder Organisationen

Im Rahmen einer Gesamtwürdigung der Bindungen können einzelne nicht vorhandene oder nur schwach ausgeprägte Anknüpfungspunkte durch andere, besonders stark ausgeprägte Bindungsfaktoren ausgeglichen werden. Machen Sie daher möglichst umfangreiche Angaben im Antrag.

1.4 Straffreiheit

Verurteilungen (im In- und Ausland) zu Geld- oder Freiheitsstrafen (§ 12a StAG) oder das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 11 StAG können einer Einbürgerung entgegenstehen.

1.5 Vermeidung von Mehrstaatigkeit

Grundsätzlich ist bei einer Einbürgerung die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben.

Ausnahmen sind möglich. Wenn Sie nicht auf Ihre bisherige Staatsangehörigkeit verzichten können, sollten Sie dies ausführlich begründen.

Dies gilt nicht, wenn Sie die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzen. In diesem Falle müssen Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht aufgeben.

Auch im Falle einer Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit kann es durchaus sein, dass Sie Ihre bisherige(n) Staatsangehörigkeit(en) aufgrund der in Ihrem Heimatstaat geltenden staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen verlieren. Bitte informieren Sie sich daher auch frühzeitig bei den zuständigen Behörden Ihres Herkunftsstaates. Zu ausländischen Gesetzen und Regelungen kann das Bundesverwaltungsamt nicht beraten.

1.6 Erfüllen der staatsbürgerlichen Voraussetzungen:

Einzubürgernde Personen, die 16 Jahre alt sind oder älter, haben vor Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ein feierliches Bekenntnis nach § 16 Staatsangehörigkeitsgesetz abzugeben.

Zusätzliches staatliches Interesse an der Einbürgerung als weitere Voraussetzung:

Selbst wenn Sie die zuvor genannten Mindestanforderungen erfüllen, erfolgt eine Einbürgerung ohne Wohnsitznahme im Inland ausnahmsweise nur dann, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände zusätzlich ein darüber hinausgehendes staatliches Interesse an Ihrer Einbürgerung besteht. Es wird also geprüft, ob auch nach allgemeinen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gesichtspunkten Ihre Einbürgerung vom Ausland her für Deutschland vorteilhaft ist.

Da ehemalige Deutsche nach § 38 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) grundsätzlich in Deutschland wieder Aufenthalt nehmen und zeitnah im Inland eingebürgert werden können, ist eine Einbürgerung aus dem Ausland nur in seltenen Ausnahmefällen möglich.

2. Was muss ich tun, wenn ich einen Einbürgerungsantrag stellen möchte?

Bitte verwenden Sie den vom Bundesverwaltungsamt bereitgestellten Antragsvordruck.

Bitte reichen Sie Ihren Einbürgerungsantrag bei der deutschen Auslandsvertretung, die für Ihren Wohnort zuständig ist, ein.

In der deutschen Auslandsvertretung werden Ihre Angaben und Unterlagen überprüft und anschließend mit einer Stellungnahme an das Bundesverwaltungsamt geschickt.

Sehen Sie daher bitte davon ab, den Antrag unmittelbar an das Bundesverwaltungsamt zu senden, da dies aufgrund der notwendigen Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung zu Verzögerungen in der Antragsbearbeitung führt.

Sollten Sie Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an die zuständige deutsche Auslandsvertretung. Dort werden Sie auch persönlich beraten.

3. Welche Vordrucke gibt es?

Antrag EB: Antragsvordruck für Personen ab 16 Jahre
Minderjährige ab 16 Jahre werden in Fragen der Staatsangehörigkeit Volljährigen gleichgestellt; sie geben alle Erklärungen selbst ab.

Antrag EB_K: Antragsvordruck für Kinder unter 16 Jahren
Der Antrag ist von allen Sorgeberechtigten als gesetzliche Vertreter zu unterzeichnen.

Vollmacht: zur Bevollmächtigung eines Dritten

Die Vordrucke erhalten Sie:

- über die Internetseite des Bundesverwaltungsamtes www.bundesverwaltungsamt.de, dort: Staatsangehörigkeit > Einbürgerung beantragen > Einbürgerung ehemaliger Deutscher,
- auf direkte Anforderung vom Bundesverwaltungsamt, oder
- bei der für Sie zuständigen deutschen Auslandsvertretung.

4. Wie ist der Vordruck EB auszufüllen?

Abschnitt 5: „Frühere Staatsangehörigkeiten“
(im Antrag EB_K Abschnitt 6)

Es sind hier nur die Staatsangehörigkeiten anzugeben, die Sie aktuell nicht mehr besitzen, aber früher einmal besessen haben.

Beispiel: Sie haben diese Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung in einem anderen Staat verloren. Geben Sie den Zeitraum, währenddessen Sie die frühere Staatsangehörigkeit besessen haben, so genau wie möglich an.

Abschnitt 10: „Angaben zu anderen Staatsangehörigkeits- oder Vertriebenenverfahren in Deutschland“

(im Antrag EB_K Abschnitt 7)

Sofern Sie bereits ein Staatsangehörigkeitsverfahren und/oder ein Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) in Deutschland durchgeführt haben, machen Sie hier zur Unterstützung der Bearbeitung Angaben. In Kenntnis des Aktenzeichens und der durchführenden Behörde kann das Bundesverwaltungsamt die damaligen Verfahrensakten beziehen und die dort vorhandenen Urkunden und Unterlagen nutzen. Diese Dokumente müssten Sie dann nicht noch einmal einreichen.

Es ist jedoch möglich, dass aufgrund datenschutzrechtlicher Aufbewahrungsfristen die Altakten nicht mehr vorhanden oder Unterlagen durch Zeitablauf nicht mehr beweiskräftig sind. Solche Unterlagen werden von uns nachgefordert.

Abschnitt 11: „Meine Aufenthaltszeiten“

Besuchsaufenthalte, Urlaubsreisen, Montageaufenthalte etc. bis zu sechs Monaten müssen nicht angegeben werden.

Abschnitt 15: „Angaben zur Unterhaltsfähigkeit“

(im Antrag EB_K Abschnitt 10)

Ihre Angaben sind durch entsprechende Unterlagen und Nachweise zu belegen.

Abschnitt 17: „Erwerb eines Sprachzertifikats bei einem (deutschen) Sprachinstitut“

(im Antrag EB_K Abschnitt 13)

Hier können Sie Angaben über einen Besuch bei einem deutschen Sprachinstitut (z. B. Goethe-Institut) oder den Erwerb eines deutschen Sprachdiploms (-zertifikats) machen. Geben Sie bitte an, wann Sie die Sprachprüfung bestanden haben (z. B. Datum des Zertifikats) und an welchem Niveau nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen sich die Prüfung orientierte (z. B. B1, C1).

Abschnitt 19: „Angaben über Straftaten im In- und Ausland“

Sie müssen ein aktuelles Dokument Ihres Aufenthaltsstaates, welches umfassende Auskunft über Ihre strafrechtliche Unbescholtenheit gibt (so genanntes polizeiliches Führungszeugnis, Strafregisterauszug oder Criminal record) einreichen.

Die strafrechtliche Auskunft darf nicht älter als 6 Monate sein und muss sich auf den gesamten Staat beziehen, nicht auf einzelne Bundesstaaten, Provinzen oder Counties. Die Bescheinigung ist im Original vorzulegen.

Beispiel: In den USA Lebende, müssen eine Auskunft des Federal Bureau of Investigation (FBI) vorlegen.

Erläuterung zu nur im Antrag EB_K für Kinder unter 16 Jahren vorhandene Abschnitte:

Abschnitt 5: „Angaben zur gesetzlichen Vertretung“

Eine gesetzliche Vertretung besteht aufgrund Gesetzes (z. B. gesetzliches Sorgerecht für ein minderjähriges Kind) oder aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung (z. B. Anordnung des Vormundschaftsgerichtes, Bestellung einer Betreuungsperson).

Für eine unmittelbare gesetzliche Vertretung ist kein Nachweis notwendig. Besteht eine gerichtliche oder behördliche Anordnung fügen Sie bitte den Nachweis (z. B. amtlichen Bescheid; Urteil mit gerichtliche Sorgerechtsentscheidung) bei.

Die Erklärung ist von allen gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

Personen, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, handeln in Staatsangehörigkeitsverfahren eigenständig und sind berechtigt, die Erklärung zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit selbst abzugeben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 37 Abs. 1 Satz 1 StAG). Sie werden in Staatsangehörigkeitsverfahren nicht gesetzlich vertreten und unterschreiben selbst.

5. Welche Unterlagen sind erforderlich und beizufügen?

- Kopie Ihres aktuellen ausländischen Reisepasses oder Personaldokumentes (Seiten mit Passbild und Personalangaben)
- Ihre Geburtsurkunde bzw. Abstammungsurkunde
- Ihre Heiratsurkunde (sofern Sie verheiratet sind)

Weitere notwendige Unterlagen:

- Zeugnisse über Ihren schulischen (universitären) und beruflichen Werdegang
- ein von Ihnen in deutscher Sprache verfasster ausführlicher Lebenslauf
- Kopie der ausländischen Einbürgerungsurkunde
- Nachweis zum früheren Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit
- Nachweise zu Ihren Bindungen an Deutschland
- Nachweise zu Ihren Einkommensverhältnissen beziehungsweise Vermögensverhältnissen (Nachweis der Unterhaltsfähigkeit)
- aktuelles Führungszeugnis aus Ihrem Aufenthaltsstaat im Original
- gegebenenfalls ein Nachweis darüber, welchen Namen Sie nach einer Scheidung führen

Unterlagen, die Rückschlüsse auf Ihre frühere deutsche Staatsangehörigkeit zulassen

Zum Beispiel: Einbürgerungsurkunden, Bescheinigungen oder Urkunden über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung oder Option, Bescheinigung gem. § 15 Bundesvertriebenengesetz, Ernennungsurkunden bei Beamten/Beamtinnen, Staatsangehörigkeitsausweise, Heimatscheine, Urkunden oder Ausweise über Rechtsstellung als Deutscher, Reisepässe, Personalausweise und andere Ausweispapiere (auch alte), Meldebestätigungen, Vertriebenenausweise.

6. In welcher Form sind die Unterlagen vorzulegen?

Unterlagen (insbesondere Urkunden) müssen im Original oder in amtlich oder notariell beglaubigter Fotokopie des Originals vorgelegt werden. Fotokopien müssen vollständig sein, das heißt Vorder- und Rückseite des Dokuments müssen vorgelegt werden. Unbeglaubigte Fotokopien und Abschriften können grundsätzlich nicht anerkannt werden.

Beglaubigungen können nur durchgeführt werden von:

- (Staats-)Notaren oder
- Standesbeamten der Stelle, die den Eintrag in das Personenstandsregister vorgenommen hat oder
- deutschen Behörden (z. B. Meldeamt, Standesamt, Auslandsvertretung).

Beglaubigungen von anderen Stellen werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Bei den Beglaubigungen ist darauf zu achten, dass die vollständige inhaltliche Übereinstimmung der Kopie mit dem Original beglaubigt wird.

Der Beglaubigungsvermerk muss im Original vorliegen, das heißt

- mit dem Originalstempel des Notariats oder Standesamtes und
- mit der Originalunterschrift des Notars/ der Notarin oder des Standesbeamten/ der Standesbeamtin.

Kopien von Beglaubigungsvermerken oder Beglaubigungsvermerke, welche lediglich die Unterschrift des Übersetzers/ der Übersetzerin beglaubigen, reichen nicht aus.

Ausländische öffentliche Urkunden (z. B. Personenstandsurkunden) **sind in der Regel** zu legalisieren bzw. mit einer Haager Apostille zu versehen.

Ausgenommen hiervon sind

- Personenstandsurkunden der EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz sowie
- internationale mehrsprachige Urkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde) aus: Bosnien-Herzegowina, Republik Moldau, Republik Nordmazedonien, Montenegro, Republik Serbien und der Republik Türkei.

Informationen zum Legalisierungsverfahren erhalten Sie von Ihrer zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Dort können Sie zusätzlich weitere Informationen darüber erhalten, in welcher Form (Art der Beglaubigung) Sie die Urkunden Ihres Heimatstaates einreichen können.

Allen fremdsprachigen Unterlagen ist eine Übersetzung eines / einer vereidigten Übersetzers / Übersetzerin so beizufügen, dass die Übersetzung dem Original zweifelsfrei zugeordnet ist. Übersetzungen von nicht vereidigten Personen werden nicht anerkannt.

Hinweis: Originaldokumente können regelmäßig erst nach Abschluss des gesamten Verfahrens auf besondere Anforderung zurückgegeben werden. Es wird empfohlen, nur beglaubigte Kopien zu übersenden. Sollte ausnahmsweise ein Original erforderlich sein, wird es ausdrücklich angefordert.

7. Welche Gebühren werden erhoben?

Das Verfahren ist gebührenpflichtig.

Die Gebühr für eine Einbürgerung beträgt grundsätzlich 255 Euro je volljährige Person. Für ein mit-eingebürgertes Kind beträgt die Gebühr je 51 Euro. Die Gebühr für eine ablehnende Entscheidung beträgt maximal 255 Euro, für ein minderjähriges Kind maximal 51 Euro.

Hinweis: Bitte zahlen Sie erst dann, wenn das Bundesverwaltungsamt Sie ausdrücklich dazu auffordert. Empfehlenswert ist eine Überweisung von einem deutschen Konto. Bei Überweisungen aus dem Ausland, sind die zusätzlich anfallenden Überweisungsgebühren zu beachten. Zahlungen per Scheck, bar, per Internetbezahlndienst oder per Kreditkarten werden nicht akzeptiert.
Bitte zahlen Sie die Gebühren zeitnah nach Aufforderung. Die Aushändigung der Urkunde oder einer anderen Entscheidung kann grundsätzlich erst erfolgen, wenn die Gebühren eingegangen sind.

8. Hinweis zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Gemäß § 31 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ist das Bundesverwaltungsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen im Ausland berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist (Zweck).

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes unter dem Thema: Staatsangehörigkeitsverfahren in Bundeszuständigkeit (allgemein) sowie auf der Seite zum jeweiligen Verfahren. Dort finden Sie auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten.

9. Kontaktdaten

Postanschrift

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln
Deutschland

Internetadresse

www.bundesverwaltungsamt.de

E-Mailadresse

staatsangehoerigkeit@bva.bund.de

Telefonnummern:

+49 22899358-33065 oder +49 221758-33065

zu unseren Servicezeiten: Montag – Donnerstag 8:00 Uhr – 16:30 Uhr
und Freitag 8:00 Uhr – 15:00 Uhr

Telefaxnummern:

+49 22899358-2846 oder +49 221758-2846